

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3570/91 DES RATES**

vom 28. November 1991

**zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1992**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3571/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird für Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (*Euthynnus (Katsuwonus) pelamis*) und andere Arten der Gattung *Euthynnus*, die zum indu-

striellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt sind, ein gemeinschaftlicher Produktionspreis festgesetzt.

Aufgrund der in Artikel 17 Absatz 2 derselben Verordnung festgelegten Kriterien ist es angebracht, diesen Preis für das Fischwirtschaftsjahr 1992 zu senken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1992 umfassende Fischwirtschaftsjahr werden der gemeinschaftliche Produktionspreis für Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (*Euthynnus (Katsuwonus) pelamis*) und andere Arten der Gattung *Euthynnus*, die zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt sind, und die Klasse, auf die sich dieser Preis bezieht, wie folgt festgesetzt :

<i>(in ECU/t)</i>		
Art	Handelseigenschaft	Gemeinschaftlicher Produktionspreis
Gelbflossenthun ( <i>Thunnus albacares</i> )	ganz, mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	1 070

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. PRONK

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 10.